



Sitzung vom

25. Juni 2024

Mitgeteilt den

26. Juni 2024

Protokoll Nr.

573/2024

Gemeinde Furna

Kleinst-Wasserkraftwerk Danusa am Danusabach

Genehmigung Konzession und Nachtrag

I. Ausgangslage

1. Am Danusabach, Gemeindegebiet Furna, wurde im Jahre 1993 das Kleinst-Wasserkraftwerk Danusa (KWKW Danusa) erbaut, welches der ausschliesslichen Selbstversorgung eines Ferienhauses mit Strom dient.
2. Mit Beschluss vom 23. Juni 1998 (Prot. Nr. 1298/1998) erteilte die Regierung Herrn Jakob Meile-Wernli die Konzessionsgenehmigung betreffend die Nutzung eines Teils der Wasserkraft des Danusabachs für die Dauer von 25 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung. Die Konzession endete am 27. Juli 2023.
3. Die Konzession sah die Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs ab Kote ca. 1630 m ü. M. bis Kote ca. 1580 m ü. M. in der bestehenden Anlage vor. Die konzessionierte Wassermenge betrug maximal 40 l/min oder ca. 0,67 l/s.
4. Mit Gesuch vom 8. Juni 2023 beantragte Herr Jakob Meile-Wernli bei der Gemeinde Furna um Erneuerung der Konzession.
5. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Furna stimmte am 17. Juli 2023 (Prot. Nr. 03/23) einer Erneuerung der Konzession betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs in unverändertem Umfang für die Dauer von 40 Jahren zu.

6. Mit Schreiben vom 8. August 2023 wurde beim Kanton um Genehmigung der Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs zum Privatzweck ersucht. Das Verfahren wurde entsprechend beim Kanton fortgeführt, aufgrund des angekündigten Eigentümerwechsels im Dezember 2023 im Einvernehmen mit der Gemeinde Furna daraufhin sistiert.
7. Mit Kaufvertrag vom 11. Dezember 2023 wurde das Grundstück Nr. 1293 Plan 2 (Wohnhütte mit Stall) in der Gemeinde Furna zu je hälftigem Miteigentum von Jakob Meile-Wehrli an Frau Sylvia Verena und Herr Alex Lenggenhager per 1. Januar 2024 verkauft. In der Folge wurde der Konzessionsvertrag entsprechend angepasst und der Nachtrag (Übertragung des Konzessionsvertrags) durch die Gemeindeversammlung Furna am 22. März 2024 genehmigt.
8. Mit Schreiben vom 26. März 2024 wurde beim Kanton um Genehmigung der Übertragung des Konzessionsvertrags im Sinne eines Nachtrags zum Konzessionsgesuch vom 8. August 2023 ersucht.

II. Formelles

1. Das Konzessionsgenehmigungsgesuch wurde vom 1. September 2023 bis 2. Oktober 2023 in der Gemeinde Furna bzw. vom 4. September 2023 bis 3. Oktober 2023 beim Kanton öffentlich aufgelegt. Der Konzessionsnachtrag wurde vom 12. April 2024 bis am 13. Mai 2024 beim Kanton bzw. zeitgleich in der Gemeinde Furna öffentlich aufgelegt. Die Auflagen wurden jeweils im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Innert der gesetzlichen Frist gingen jeweils keine Einsprachen ein.
3. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:
 - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 12. September 2023;
 - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 19. September 2023;
 - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 3. Oktober 2023.

Auf eine kantonsinterne Vernehmlassung zum Konzessionsnachtrag wurde verzichtet, zumal die Konzession vom 22. März 2024 inhaltlich gegenüber der Konzession vom 17. Juli 2023 lediglich geringfügige Abweichungen (u.a. Nachführung Sachverhalt in der Einleitung und Änderung der Konzessionäre aufgrund der Eigentumsübertragung) aufweist. Die geografischen und technischen Grundlagen des Kleinstkraftwerks sind unverändert.

4. Die **Gemeinde Furna** verzichtete im Rahmen des Auflageverfahrens auf eine Stellungnahme.
5. Die Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft des Danusbachs wird von den Fachstellen als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination

Die Erteilung und Änderung einer Konzession verlangt zunächst die Zustimmung der betroffenen Gemeinde als Konzedentin. Grundsätzlich obliegt diese Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung (Art. 10 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Entscheide betreffend die Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur können die Gemeinden dem Gemeindevorstand übertragen (Art. 10 Abs. 2 BWRG). Gemäss Art. 11 Abs. 1 BWRG bedürfen (auch untergeordnete) Konzessionsänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung. Die zu beurteilende Anpassung der heutigen Wasserrechtsverleihung samt Nachtrag stellt mit Blick auf die vom Bundesgericht entwickelten Abgrenzungskriterien keine materielle Neukonzessionierung dar (zum Ganzen vgl. BGE 119 Ib 254 E.5b in fine; Urteil des BGer 1A.170/2003 vom 27. August 2004 E.4, 4.2 und 4.3; Urteil des VGer GR U 13 110 vom 26. Juni 2015 E. 4e). Aufgrund dessen ist eine erneute Gesamtinteressenabwägung, inklusive dem bereits konzessionierten Nutzungsrecht (Art.

39 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) und Art. 55 Abs. 1 BWRG), nicht erforderlich. Die vorliegende Prüfung hat sich deshalb nicht mehr auf die bereits konzedierte Nutzung zu beziehen, sondern lediglich darauf, ob die sich aufgrund der Konzessionserneuerung bzw. des Konzessionsnachtrags ergebenden Änderungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt für die wasserrechtlichen Aspekte, aber auch für die umweltrechtlichen und damit insbesondere die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben.

1.2 Die Konzession vom 17. Juli 2023 ist – mit Ausnahme der Ausgangslage sowie der Konzessionären infolge Eigentumswechsel – gegenüber der Konzession vom 22. März 2024 unverändert. Das Konzessionsgenehmigungsverfahren (Gesuch vom 8. August 2023) wird somit mit demjenigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Gesuch vom 26. März 2024 aufgrund des gleichen Verfahrensgegenstands vereinigt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Massgeblich für die vorliegende Beurteilung ist somit die Konzession samt Nachtrag vom 22. März 2024.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein KWKW mit einer installierten Produktionsleistung von weit unter 3 Megawatt (MW). Deshalb kann von der Erstellung eines formellen UVB abgesehen werden (vgl. Bundesamt für Umwelt [BAFU], UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Unabhängig davon haben die Fachstellen das Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt zu prüfen (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]). Die vorliegenden Gesuchsunterlagen werden von den Fachbehörden für die Beurteilung nicht beanstandet.

1.4 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs und den massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. II.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 BWRG und Art. 53 Abs. 2 BWRG erfüllt.

2. Materielle Beurteilung der Konzession und des Konzessionsnachtrags

Wasserrechtliche Beurteilung

Das AEV hat die Konzession in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen geprüft und gelangt zum Ergebnis, dass die Genehmigung erteilt werden könne (vgl. Stellungnahme AEV vom 19. September 2023 bzw. bezüglich Restwasser die Stellungnahme des ANU vom 3. Oktober 2023). Auch der damit zusammenhängende Nachtrag (Konzessionsübertragung der Konzession vom 17. Juli 2023 [lautend auf Jakob Meile-Wernli] an Alex und Sylvia Verena Lenggenhager) ist nicht zu beanstanden.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 BWRG legt die Konzession unter anderem den Umfang des verliehenen Rechts sowie die einzuhaltende Restwassermenge fest (obligatorischer Inhalt). Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverleihung vom 22. März 2024 beträgt die nutzbare Wassermenge 40 l/min. Damit die nutzbare Wassermenge unterhalb der gesetzlich zulässigen Entnahmemenge aus einem Fliessgewässer bleibe (vgl. nachstehend III.3.2), sei gemäss Einschätzung des ANU die nutzbare Wassermenge als ein **Maximum** in der Konzession zu fixieren.

Der Konzessionsvertrag vom 22. März 2024 zur Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs ist für die Dauer von 40 Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids rückwirkend auf den 28. Juli 2023 vorgesehen. Diese Dauer sei gemäss Einschätzung des AEV mit Art. 23 Abs. 1 lit. d BWRG und Art. 24 BWRG vereinbar.

Da das KWKW ohne bauliche Änderungen weiterbetrieben wird, könne gemäss AEV auf eine Kollaudation praxisgemäss verzichtet werden (Art. 26 BWRG und Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]).

Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Einschätzungen der kantonalen Fachbehörden abzuweichen. Die Konzession samt Nach-

trag vom 22. März 2024 kann demnach – unter der Beschränkung der nutzbaren Wassermenge auf ein Maximum – aus wasserrechtlicher Sicht genehmigt werden.

Versicherungspflicht

Gemäss Art. 27 Abs. 4 BWRG und Art. 5 Abs. 2 des Versicherungsreglements (VReg; BR 810.120) kann die Regierung Anlagen, die infolge örtlicher Gegebenheiten ein kleines Gefahrenpotential erhalten, von der Versicherungspflicht entbinden. Eine solche Entbindung hat die Regierung mit Beschluss vom 23. Juni 1998 (Prot. Nr. 1298/1998) für das vorliegende KWKW bis Ende Konzession (27. Juli 2023) ausgesprochen. Da seit der letzten Konzessionserteilung keine veränderten Umstände mit Bezug auf das Gefahrenpotential dem Kanton gemeldet wurden, kann das KWKW vom Versicherungsobligatorium gemäss Art. 5 Abs. 2 VReg somit bis zum Konzessionsende vom 27. Juli 2063 entbunden werden. Sollte sich das Gefahrenpotential verändern, sind die Eigentümer des KWKW verpflichtet, diese unverzüglich dem Kanton zu melden.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Abgrenzung der Beurteilung

Vorliegend ist die umweltrechtliche Beurteilung auf die Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs in unverändertem Umfang zu beschränken.

3.2 Sicherung angemessener Restwassermengen (Wasserentnahmebewilligung)

Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäss Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Diese kann erteilt werden, wenn gestützt auf Art. 30 lit. b GSchG mit anderen Entnahmen einem Fliessgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden.

Wasserentnahmen stellen auch gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bewilligungspflichtige technische Eingriffe in Gewässer dar. Ist eine Wasserentnahme nach Art. 29 ff. GSchG zu genehmigen, so bedarf sie formell jedoch keiner fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 4 BGF); diese ist vielmehr in der umfassenderen Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG mitenthalten (BGer vom 30. Mai 2013, 1C_371/2012, E. 4.2.; BGE 125 II 18 E. 4a.bb). Art. 9 BGF ist jedoch bei der Anwendung von Art. 29 ff. GSchG heranzuziehen (BGE 142 II 517 E. 3.4).

Gemäss Schätzung des ANU betrage die Abflussmenge Q_{347} im Bereich der Wasserfassung zirka 3 – 4 l/s. Mit der vorliegend maximalen Entnahme von 0,67 l/s (40 l/min) sei die Voraussetzung nach Art. 30 lit. b GSchG gerade noch gegeben.

Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Einschätzungen der kantonalen Fachbehörde abzuweichen. Die Bewilligung nach Art. 29 lit. a GSchG kann somit unter Auflagen, gestützt auf Art. 36 Abs. 1 GSchG, erteilt werden.

4. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten den Konzessionären zu belasten. Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG den Konzessionären Frau Sylvia Verena und Herr Alex Lenggenhager zu belasten.

IV. Beschluss

Nach Einsichtnahme in das Gesuch sowie in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 und Art. 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Vereinigung der Genehmigungsverfahren

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 8. August 2023 wird mit dem Verfahren betreffend das Gesuch vom 26. März 2024 (Genehmigung Nachtrag) vereinigt.

2. Konzessionsgenehmigung

2.1 Die von der Gemeinde Furna erteilte Wasserrechtsverleihung samt Nachtrag (Konzessionsübertragung) vom 22. März 2024 für die Nutzung des Danusabachs im KWKW Danusa wird unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2.2 Das folgende Dokument gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Konzessionsvertrag betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs vom 22. März 2024 inkl. Beilagen

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Der Konzessionsvertrag vom 22. März 2024 zur Nutzung der Wasserkraft des Danusabachs wird für die Dauer von 40 Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids rückwirkend auf den 28. Juli 2023 genehmigt.

Die Konzession endet somit am 27. Juli 2063.

3.2 Art. 1 des Konzessionsvertrags wird wie folgt geändert: Die nutzbare Wassermenge beträgt **maximal** 40 l/min.

3.3 Bauliche Veränderungen der Anlagen sind dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität anzumelden.

- 3.4 Auf eine Kollaudation der Kraftwerksanlagen wird verzichtet.
- 3.5 Die Eigentümer des KWKW wird vom Versicherungsobligatorium gemäss Art. 5 Abs. 2 des Versicherungsreglements (VReg; BR 810.120) bis Konzessionsende (27. Juli 2063) entbunden. Sollte sich das Gefahrenpotenzial ändern, sind die Eigentümer verpflichtet, dies dem Kanton unverzüglich zu melden.

4. Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

Die Bewilligung nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Die nutzbare Wassermenge darf zu keiner Zeit überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen hin vorzulegen.
- Werden Restwassermengen < 2,33 l/s festgestellt, ist die Entnahmemenge zu drosseln oder der Betrieb der Anlage vorübergehend einzustellen.

5. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfgebühr	Fr.	500.—
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>231.—</u>
Total	Fr.	<u>731.—</u>

gehen zu Lasten der Anlageeigentümer Frau Sylvia Verena und Herr Alex Lenggenhager. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	500.—
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	231.—

6. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 BWRG und Art. 56 Abs. 2 BWRG).

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

8. Mitteilung

8.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Beschluss Ziff. 2.2) versehenen Unterlage an:

- Frau Sylvia Verena und Herr Alex Lenggenhager, Oberglatt 2923, 9230 Flawil (A-Post Plus)
- Gemeindeverwaltung Furna, Dorfstrasse 16, 7232 Furna (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)

8.2 ohne Beilage an:

- Jakob Meile-Wehrli, Nettenberg 36, 9607 Mosnang (A-Post Plus)
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle

- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lüscher